

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Einziehung einer Teilstrecke einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Tettenweis

Fl. Nr. 314 / 1 der Gemarkung Poigham (im Bereich von Anwesen Maierhof 2)

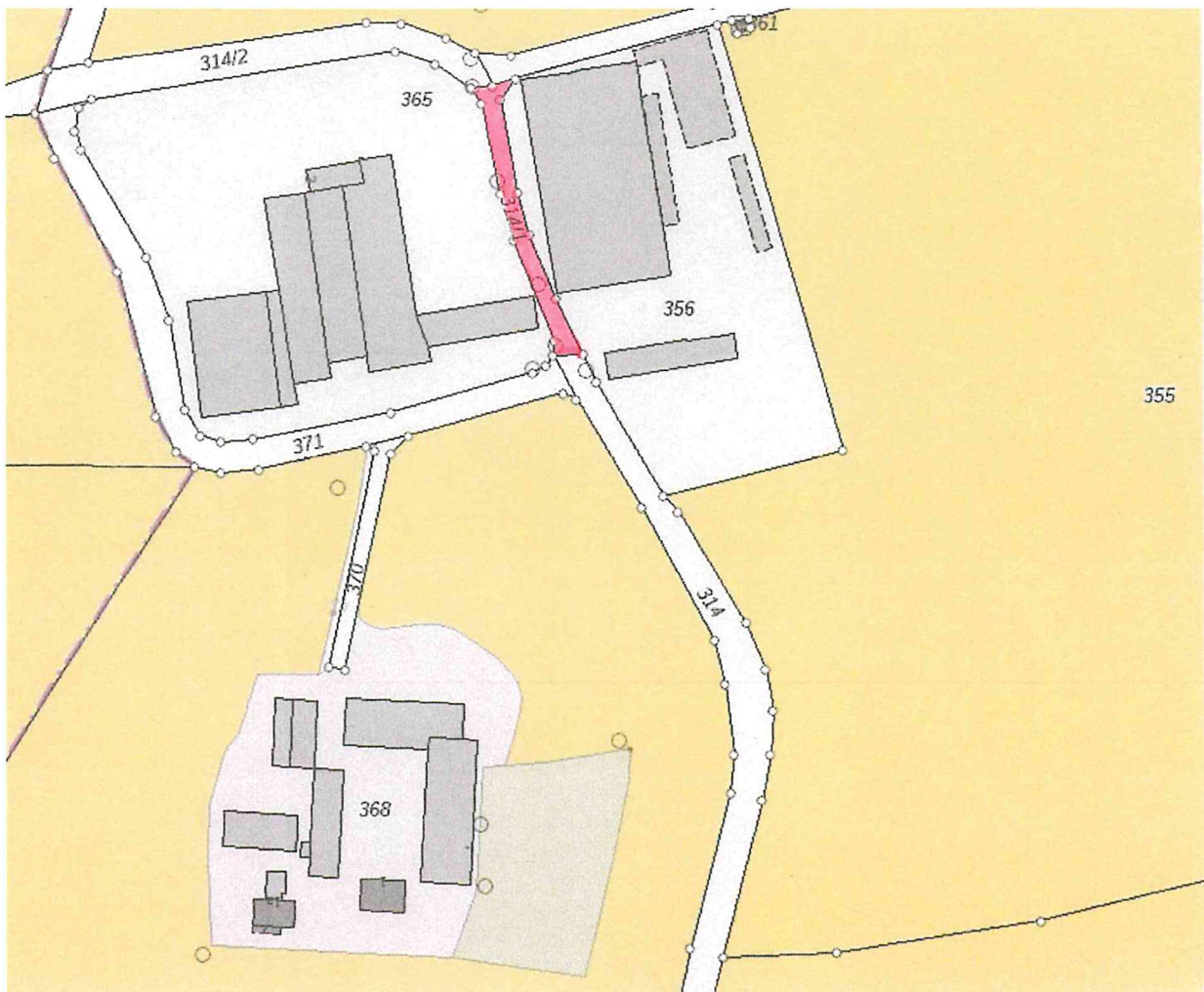
Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Die Gemeinde Tettenweis beabsichtigt von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 14 in der Gemarkung Poigham eine Teilstrecke ab dem Anwesen Maierhof 2, im gesamten Umfang der bereits abgemarkten Fl. Nr. 314 / 1 gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), einzuziehen.

Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 314/1 ist Alfred Armstark.

Der einzuziehende Weg führt quer durch das Gewerbegebiet Maierhof.

Die vorgenannte Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 14 soll gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayStrWG eingezogen werden, weil diese jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.



Die Einziehung des Weges Fl.Nr. 314/1 bewirkt rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG). Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten ab Mittwoch, 06.05.2020, bis einschließlich Mittwoch, 06.08.2020,

im Rathaus der Gemeinde Tettenweis, Kirchplatz 15, 94167 Tettenweis, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

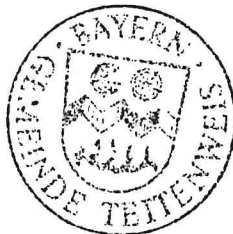
Montag bis Mittwoch: 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 17:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung: 08534 / 96040.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Tettenweis, Kirchplatz 15, 94167 Tettenweis, erhoben werden. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Tettenweis (<http://www.tettenweis.de/>) veröffentlicht.

Tettenweis, 06.05.2020



Josef Schmidbauer

Beauftragter für die Gemeinde